



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

X ZB 25/02

vom

25. Januar 2005

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend das Gebrauchsmuster 297 10 175



Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Asendorf und Dr. Kirchhoff

beschlossen:

Der die Akteneinsicht betreffende Beschluß des Senats vom 11. Oktober 2004 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens (§ 319 ZPO) dahingehend berichtigt, daß im letzten Satz nach der Klammer und vor dem Wort "dargetan", die Worte eingefügt werden "ein entgegenstehendes Interesse".

Melullis

Keukenschrijver

Mühlens

Asendorf

Kirchhoff